

Revision Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte







Planungsbericht

nach Art. 47 RPV, Stand: 15. Juni 2022

Inhalt

1	Ausga	angslage	5				
	1.1	Gesetzliche Grundlagen, Aufträge, Verfahren	5				
	1.2						
	1.3	Revisionsumfang	6				
2	Erhalt	Erhaltenswerte Objekte					
	2.1	2.1 Begriff					
	2.2	2 Grundlagen, Inventare					
3	Vorge	ehen zum Schutz erhaltenswerter Objekte gemäss NHG	8				
	3.1	Überprüfung und Aktualisierung der Grundlagen	8				
		3.1.1 Naturobjekte	8				
		3.1.2 Kulturobjekte	8				
	3.2 Aufnahme von erhaltenswerten Objekte in den Schutzplan						
		3.2.1 Naturobjekte	8				
		3.2.2 Kulturobjekte	8				
4	Erläuterungen zum Schutzplan						
	4.1 Aufbau						
	4.2	4.2 Bestimmungen					
5	Berüc	cksichtigung der Vorprüfung	10				
6	Planu	ingsverfahren	11				
	6.1	Verabschiedung durch den Stadtrat	11				
	6.2 Vorprüfung						
	6.3	6.3 Mitwirkungsverfahren					
	6.4	Öffentliche Auflage, Einspracheverfahren					
	6.5 Genehmigung und Inkraftsetzung						
An	hang:	Erläuterungen zum Naturinventar (Stand: 2019)	12				

1 Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen, Aufträge, Verfahren

Die unmittelbaren gesetzlichen Grundlagen zum Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte bilden das Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 (PBG; [SR 700]) und das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (NHG; [SR 450.1]).

§ 10 NHG verpflichten die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen.

§ 10 NHG: Geschützte Objekte

- ¹ Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.
- ² Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Die allgemeine Planungspflicht ergibt sich aus § 8 PBG. Für den Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte ist dabei Abs. 3 von Bedeutung.

§ 8 Abs. 3 PBG (Allgemeine Planungspflicht, Leistungsvereinbarung

³ Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan und den Rahmennutzungsplan sowie, soweit erforderlich, Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften. Diese sind periodisch zu überprüfen und bei erheblich veränderten Verhältnissen nötigenfalls anzupassen.

Der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekt wird als Sondernutzungsplan nach § 23f PBG durch den Stadtrat erlassen (§ 26 PBG). Der Erlass untersteht dem fakultativen Referendum. Dabei kommt § 24 Abs. 3 sinngemäss zur Anwendung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 29 ff PBG.

1.2 Einbettung in die Gesamtrevision der Kommunalplanung

Die letzten Gesamtrevisionen der Ortsplanungen der ehemaligen Stadtgemeinde Diessenhofen und der Ortsgemeinde Willisdorf liegen schon länger zurück.

So stammen der Rahmennutzungsplan von Diessenhofen aus dem Jahr 1985 und derjenige von Willisdorf aus dem Jahr 1978. Grössere Änderungen ergaben sich mit der Gesamtrevision des PBG, welche am 1. April 1996 in Kraft trat und der Integration von Willisdorf (Baureglement für das gesamte Gemeindegebiet [der neuen Politischen Gemeinde] vom 9. Februar 2003).

Bei der letzten Gesamtrevision der Ortplanung von Diessenhofen 1985 wurde neben der Revision des Baureglements und des Zonenplans neu auch ein Schutzinventar mit Schutzbereichen, Schutzobjekten sowie Objektblättern durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1985 erlassen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgte am 25. November 1986 mit Beschluss Nr. 1838.

Bei der Zusammenführung des Rahmenplans nach der Gemeindefusion fehlte in Willisdorf ein solches Planungsinstrument. Der Schutzplan von Diessenhofen wurde belassen und für den Ortsteil Willisdorf ein Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte ausgearbeitet. Dieser wurde am 25. Februar 2003 vom Stadtrat beschlossen und vom DBU am 19. August 2003 mit Entscheid Nr. 79 genehmigt.

Somit existieren in der Politischen Gemeinde Diessenhofen derzeit zwei gültige Schutzpläne. Es sind dies

- Schutzinventar der Stadtgemeinde Diessenhofen aus dem Jahr 1985, bestehend aus dem Schutzplan 1:5'000 und zugehörigen Inventarblättern.
- Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte, Ortsteil Willisdorf aus dem Jahr 2003, bestehend aus dem Schutzplan 1:5'000 und den zugehörigen Bestimmungen.

Die Gesamtrevision der Kommunalplanung erfolgt aus verschiedenen Gründen in Etappen. Das Baureglement wurde in einer 1. Etappe bereits an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst. Die Revision der Schutzpläne erfolgt nun in der 2. Etappe, bei welcher die aufgrund der erheblich geänderten Verhältnisse zu überprüfenden Planungsinstrumente materielle Änderungen zur Folge haben werden. Die Erstellung des einheitlichen Schutzplans für das gesamte Gemeindegebiet wurde dabei formell als Teilauftrag separat vergeben.

1.3 Revisionsumfang

Wie die übrigen Planungsinstrumente der Kommunalplanung wird auch der Schutzplan der Naturund Kulturobjekte einer Gesamtrevision unterzogen und die bestehenden Pläne ausser Kraft gesetzt. Damit kann ein übersichtliches Planungswerk mit hoher Rechtssicherheit geschaffen werden. Insbesondere werden mit dem neuen Plan die Abgrenzungen aller Inhalte auf der Grundlage der digitalen AV-Daten verbindlich und nicht nur diejenigen der Änderungen.

2 Erhaltenswerte Objekte

2.1 Begriff

§ 2 Abs. 1 NHG beschreibt, was unter erhaltenswerten Objekten zu verstehen ist:

§ 2 Abs. 1 NHG: Erhaltenswerte Objekte

- ¹ Erhaltenswerte Objekte können namentlich sein:
- 1. Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken, Moore, Feuchtgebiete, Schilfgürtel, Uferzonen, Auenwälder, Magerwiesen, Trockenrasen;
- 2. Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen;
- 3. besondere Landschaften wie Hochäcker- und Drumlinlandschaften, seltene Obst- und andere Gärten;
- 4. Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen sowie Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen;
- 5. Stätten von historischer Bedeutung;
- 6. archäologische Fundstellen oder Objekte, archäologisch wichtige Orte oder Gebiete sowie Erdbauwerke oder Ruinen.

2.2 Grundlagen, Inventare

Zur Unterschutzstellung erhaltenswerter Objekte bedarf es fundierter Grundlagen. Diesbezüglich ist § 2 Abs. 2 NHG zu beachten:

§ 2 Abs. 1 NHG: Erhaltenswerte Objekte

² Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Als direkte Grundlagen der bestehenden Schutzplänen waren folgende Inventare verwendet worden:

Diessenhofen

Schutzinventar 1985 (wurde rechtsverbindlich zum Bestandteil des Schutzplans)

Willisdorf

- Naturinventar Willisdorf, November 2000
- Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau

3 Vorgehen zum Schutz erhaltenswerter Objekte gemäss NHG

3.1 Überprüfung und Aktualisierung der Grundlagen

3.1.1 Naturobjekte

Das Naturinventar von Diessenhofen aus dem Jahr 1985 war nur sehr rudimentär. In Willisdorf war das Inventar aufgrund des Alters zu überprüfen.

Aus diesem Grund wurden die Naturwerte in der Gemeinde gesamthaft überprüft, die Objekte aus den Inventaren wo nötig angepasst und ergänzt, die Objektblätter vereinheitlicht sowie ein Plan über das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Über das 2019 so entstandene Naturinventar, welches die neue Grundlage für den Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte bildet, geben die Erläuterungen zum aktuellen Naturinventar Auskunft. Diese befinden sich im Anhang. Die Aufnahme der Objekte in den Schutzplan folgt den *Massnahmen* in den Objektblättern des Naturinventars.

3.1.2 Kulturobjekte

Für die erhaltenswerten Kulturobjekte dienen das aktuelle Hinweisinventar der Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau (HWI, Datenbank der Denkmalpflege) sowie das Inventar der archäologischen, neuzeitlichen Funde als Grundlagen.

3.2 Aufnahme von erhaltenswerten Objekte in den Schutzplan

3.2.1 Naturobjekte

Die Planungskommission zur Gesamtrevision der Kommunalplanung nahm vom aktualisierten Naturinventar in zustimmender Weise Kenntnis und brachte keine Änderungswünsche an. Das Inventar enthält in den Objektblättern Vorschläge für die Unterschutzstellung der einzelnen Objekte, die für die Aufnahme in den Entwurf des Schutzplans übernommen wurden.

Die beiden kleinen Naturschutzzonen «Brunnestube» auf Parz. Nr. 1 und «Gratwol» (Dionysli) auf Parz. Nr. 746 sollen aufgehoben und der Schutz neu im Schutzplan sichergestellt werden. In den Bestimmungen zum Schutzplan ist daher bei den Objekten Nrn. 3 und 107 vermerkt, dass die Aufnahme nur vorbehältlich der Entlassung der betreffenden Naturschutzzonen erfolgt

Auf eine Aufnahme von Hochstammobstgärten in den Schutzplan wurde verzichtet, da diese besser durch Anreize als durch einen statischen Schutz gesichert werden können.

Zudem wurde auch auf die Aufnahme von Objekten, die gesamthaft im Wald liegen verzichtet, da deren Schutz und Pflege durch die Waldgesetzgebung zu regeln sind. Objekte, welche nur teilweise im Wald liegen, wurden hingegen gesamthaft in den Schutzplan aufgenommen. Art. 5 der Bestimmungen regelt die gesetzliche Abgrenzung zwischen den Gesetzgebungen zum Wald und der Raumplanung.

3.2.2 Kulturobjekte

Umsetzung des Hinweisinventars (Datenbank der Denkmalpflege)

Das Hinweisinventar als Grundlage gemäss § 2 Abs. 1 NHG.TG (vgl. Abschnitt 2.2) wurde durch A. Jungi als damaliger Vertreter der Planungskommission der Gesamtrevision der Kommunalplanung im Hinblick auf die grundeigentümerverdingliche Unterschutzstellung aus kommunaler Sicht überprüft. Dabei ergaben sich nur wenige Diskrepanzen und Fragen gegenüber den Einschätzungen im HWI.

Diese wurden mit B. Seidenfuss vom Amt für Denkmalpflege besprochen und wo notwendig ein gemeinsamer Augenschein durchgeführt und anschliessend bereinigt.

Das Resultat kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Objekt gemäss HWI					Einstufung		
ID	Adresse	Nutzung/Bau- werksname	Assek Nr.	Parz. Nr.	HWI	Stadt	Bereinigung (Grund)
8	Am Bach 1	Wohnhaus Scheune Stall	1620003	799	wertvoll	bemerkenswert	wertvoll
118	Graben- strasse 10++	Gartenhaus	1610857	1361	wertvoll	bemerkenswert?	wertvoll (Der Pavillon zählt aufgrund seiner gestalterischen und städtebaulichen Eigenschaften sowie seiner Seltenheit zu den bedeutenden Bauten am Ort.)
202	Rheinhalde	Holzschopf	1610199	57	wertvoll	bemerkenswert?	bemerkenswert (Begehung: keine historische Bausubstanz)
205	Rheinhalde	Schopf Garage	1610201	58	wertvoll	bemerkenswert?	bemerkenswert (Begehung: keine historische Bausubstanz)
328	Müligass 4+	Stallscheune	1620159	1578	wertvoll	bemerkenswert	wertvoll (Die markante Stallscheune bildet einen dominanten, äusserst wichtigen Baukörper für die Raumverhältnisse am Hofplatz. Von hohem Stellenwert im Weiler.)
388	Obertor 28/30	Wohnungen Restaurant Begegnungs- zentrum/Hir- schen	1610137	239	wertvoll	bemerkenswert	wertvoll (Der Gebäudekomplex zählt aufgrund seinen geschichtlichen, gestalterischen und ortsbaulichen Eigenschaften sowie der einbezogenen Stadtbefestigungsteile zu den bedeutenden Bauten am Ort.)
616	St. Katharinen- tal 121	Heizzentrale	1620121	1	wertvoll	bemerkenswert	wertvoll (Der aussergewöhnliche Nutzbau der Moderne zählt aufgrund seiner historischen und ortsbaulichen Eigenschaften sowie seiner herausragenden architektonischen Gestaltung zu den bedeutenden Bauten am Ort.

Tab: Bereinigung der Einstufungen der erhaltenswerten Bauten für die Aufnahme in den Schutzplan

Umsetzung des Inventars des Amts für Archäologie

Die vom Inventar des Amts für Archäologie erfassten Gebiete sind im Zonenplan mit einer Zone archäologischer Funde überlagert. Daran ändert sich nichts.

In den Schutzplan werden bestehende Bauwerke (Wehrbauten) aufgenommen. Der Schutz des Umfeldes wird weiterhin durch die überlagernde Zone archäologischer Funde im Zonenplan sichergestellt.

4 Erläuterungen zum Schutzplan

4.1 Aufbau

Beim Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte handelt es sich wie in Abschnitt 1.1 dargelegt, um einen Sondernutzungsplan nach PBG.

Dieser besteht aus

- Schutzplankarte 1:7'500 (Altstadt 1:1'500) mit dem Eintrag der geschützten Objekte
- Bestimmungen, welche den Schutzumfang regeln, grundeigentümerverbindliche Listen der geschützten Objekte enthalten und Hinweise zur Pflege von Naturobjekten.

4.2 Bestimmungen

Die Bestimmungen des Schutzplans der Natur- und Kulturobjekte Willisdorf konnte praktisch unverändert übernommen werden. Gegenüber diesen enthalten die aktuellen Bestimmung für den Schutzplan für das gesamte Gemeindegebiet zusätzlich die Ausserkraftsetzung der bestehenden Schutzpläne und regelt aufgrund des zwischenzeitlich neuen PBG neu die Inkraftsetzung durch den Stadtrat.

5 Berücksichtigung der Vorprüfung

Der Schutzplan wurde am 5. Januar 2021 zur Vorprüfung eingereicht. In der Vorprüfung werden die Unterlagen auf Gesetzmässigkeit und Zweckmässigkeit überprüft und eine Prognose über die Genehmigungsfähigkeit gestellt. Mit Datum vom 5. Juli 2021 liegt ein Vorprüfungsbericht vor.

Aus dem Resultat der Vorprüfung ergaben sich folgende Anpassungen:

- Zusätzliche Aufnahme der Magerwiese auf Parz. 1011, Hüerbüel (Ausgleichsfläche für den Kiesabbau
- Vergrösserung des Naturobjekts Nr. 105 bis an die Strasse
- Entlassung des Schutzobjekts Nr. 40 (Geisslibach Seitenkanal) in Abstimmung auf die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums
- Aufnahme des Trockenstandortes «Südlich Kloster» gemäss Auftrag aus dem KRP
- Wiederaufnahme der Chlosterlinde als landschaftsprägendes Element auf dem Weg zum Kloster
- Unterschutzstellung des Kulturobjekts Assek.-Nr. 16/2.0003 auf Parz. 799. Die vorgesehene Nichtunterschutzstellung begründete sich durch eine Baubewilligung, deren Gültigkeitsdauer jedoch unbenutzt abgelaufen ist und trotz zweimaliger Nachfrage durch die Bauverwaltung nicht erneuert wurde.
- Die Bestimmungen wurden überarbeitet. Insbesondere wurden die Pflegemassnahmen für die Naturobjekte in den Text integriert und im Gegenzug die Allgemeinen Pflegehinweise aus dem Anhang entfernt.

6 Planungsverfahren

6.1 Verabschiedung durch den Stadtrat

An seiner Sitzung vom 17. November 2020 verabschiedete der Stadtrat den Schutzplan der Naturund Kulturobjekte zu Handen der Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen und beauftragte den mandatierten Planer, diese in seinem Auftrag beim Amt für Raumentwicklung einzureichen.

6.2 Vorprüfung

Zur Überprüfung auf die Genehmigungsfähigkeit wurde der Schutzplan mit Planungsbericht am 5. Januar 2021 dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Über die Berücksichtigung deren Resultate gibt Kapitel 5 Auskunft.

6.3 Mitwirkungsverfahren

später zu ergänzen

6.4 Öffentliche Auflage, Einspracheverfahren

später zu ergänzen

6.5 Genehmigung und Inkraftsetzung

später zu ergänzen

Schaffhausen, 15. Juni 2022

Im Auftrag des Stadtrates Diessenhofen

Winzeler + Bühl

Konradin Winzeler

11. Wirel

Anhang: Erläuterungen zum Naturinventar (Stand: 2019)

Bestehende Inventare, Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte

Das Inventar des Ortsteils Diessenhofen wurde im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung 1985 erstellt. Der Naturteil ist aus heutiger Sicht sehr rudimentär.

Das Inventar des Ortsteils Willisdorf wurde als Grundlage für das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept im Jahr 2000 erarbeitet.

Die beiden Inventare bildeten vorab eine wichtige Grundlage für den Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte der Stadtgemeinde nach dem Zusammenschluss der beiden Ortsgemeinden im Zuge der Gemeindereorganisation (Abschaffung des Gemeindedualismus mit Orts- und Munizipalgemeinden).

2. Anlass für eine Revision

Zur Umsetzung des Naturinventars ist neben der Pflege und Weiterentwicklung auch der Schutz der Objekte sicherzustellen. Dazu wurden grossflächige Objekte durch die Ausscheidung von Naturschutzzonen im Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglementsbestimmungen), kleinflächige, lineare und punktförmige Objekte durch die Aufnahme in den Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte (Sondernutzungsplan) grundeigentümerverbindlich unter Schutz gestellt.

Mit der laufenden Gesamtrevision der Kommunalplanung sind die beiden Naturinventare als Grundlage zu überprüfen, zu aktualisieren und zusammenzuführen.

3. Bearbeitung

Projektleitung: Winzeler + Bühl, Raumplanung und Regionalentwicklung, Schaffhausen

Aufnahmen: Fredy Leutert, Büro für angewandte Ökologie, Schaffhausen **Planbearbeitung:** Holenstein Ingenieure AG, Diessenhofen und Steckborn

4. Feldaufnahmen, Objektblätter

Die Feldaufnahmen zur Überprüfung und Ergänzung der bestehenden Inventare fanden im Frühling 2018 statt. Durch Fredy Leutert wurde deren Resultat in einem Aufnahmeplan im Massstab 1:2'500 und den Objektblättern festgehalten sowie mit Schutz- und Pflegehinweisen ergänzt.

5. Systematik

Die Nummerierung des Inventars von Willisdorf aus dem Jahr 2000 wurde übernommen, um im Sinne eines einfachen Monitorings einen einfach Bezug dazu zu schaffen. Dies führt dazu, dass die Nummerierung nicht mehr überall lückenlos fortlaufend ist, wobei die Gebietsabgrenzung nicht überall konsequent ist.

Für den Ortsteil Diessenhofen wurden im Wesentlichen fortlaufende dreistellige Nummern gewählt. Die Gebietsabgrenzung ist nicht überall konsequent, was aber die Lesbarkeit nicht beeinträchtigt.

6. Monitoring

Für das Monitoring wurde eine vergleichende Gegenüberstellung der ursprünglichen Inventare mit der vorliegenden Fassung erstellt. Aufgrund der vorhandenen Angaben, dem Alter der ursprünglichen Inventare und unterschiedliche Bearbeiter beschränkt sich dieser auf Entlassungen, Neuaufnahmen und unterschiedlich beurteilte Bedeutungen.